

Beitragsordnung des Turnvereins 1888 e. V. Lorch/Rhein



§ 1 Grundsätze

Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt.

Grundlage für diese Beitragsordnung sind die §§ 14 und 27 der Satzung in der Fassung vom 13. April 2018.

Sämtliche Mitglieder des Vereins sind diesem gegenüber beitragspflichtig, soweit die Satzung oder diese Beitragsordnung nichts anderes bestimmen.

Der Verein erhebt gemäß § 14 Absatz 2 der Satzung Jahresbeiträge. Auf Antrag des Mitglieds kann der Beitrag gemäß § 14 Absatz 9 der Satzung in Halbjahresbeiträgen gezahlt werden. Eine Kündigung der Mitgliedschaft im ersten Halbjahr eines Jahres entbindet das Mitglied nicht von der Zahlung des vollen Jahresbeitrags. Die Beiträge sind unbar zu entrichten.

§ 2 Beitragshöhe

Der Beitrag beträgt jährlich ab dem 1. Januar 2019:

- | | |
|---|-------------------------|
| - für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
<i>(nachrichtlich: Halbjahresbeitrag)</i> | EUR 54,00
EUR 27,00) |
| - für Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
<i>(nachrichtlich: Halbjahresbeitrag)</i> | EUR 41,40
EUR 20,70) |
| - für Familien – ausgenommen volljährige Kinder
<i>(nachrichtlich: Halbjahresbeitrag)</i>
<i>Jugendliche über 18 Jahre werden im Familienbeitrag nicht berücksichtigt, sie gelten als Erwachsene.</i> | EUR 96,60
EUR 48,30) |

§ 3 Zusatzbeiträge für die Abteilung Tennis

a) Abteilungsbeitrag Tennis je Jahr:

- | | |
|---|------------|
| - für aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben | EUR 85,00 |
| - für passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben | EUR 45,00 |
| - für Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | EUR 51,00 |
| - für Familien – ausgenommen volljährige Kinder
<i>Jugendliche über 18 Jahre werden im Familienbeitrag nicht berücksichtigt, sie gelten als Erwachsene</i> | EUR 220,00 |

- b) Zusatzbeitrag anteilige Trainingsgebühren für das Jugendtraining je Jahr:
- für das 1. Kind EUR 45,00
 - für jedes weitere Kind EUR 35,00
- c) Gast- und Arbeitsstunden:
- Mitgliedern der Abteilung Tennis ist es möglich Gäste zum Training einzuladen. Hierfür wird folgender Zusatzbeitrag je Gaststunde erhoben:
- für einen Gast, der das 18. Lebensjahr vollendet hat EUR 7,50
 - für einen Gast bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres EUR 4,00
- Gemäß der Arbeitsstunden-Regelung der Abteilung Tennis sind die Mitglieder ab dem Jahr, in dem sie 15. Jahre alt werden bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres dazu verpflichtet Arbeitsstunden zu leisten. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird zum Jahresende der folgende Zusatzbeitrag berechnet:
- je nicht geleisteter Arbeitsstunde EUR 8,00

§ 4 Beitragsbefreiung/-ermäßigung

1. Personen, die zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt wurden, werden gemäß § 14 Absatz 4 der Satzung folgend lebenslang beitragsfrei im Verein geführt.
2. Bei Neumitgliedschaften in der Abteilung Tennis (keine frühere Mitgliedschaft in der Abteilung Tennis) wird im ersten Jahr der Mitgliedschaft die Hälfte des Abteilungsbeitrags sowie des Zusatzbeitrags Jugendtraining gemäß § 3 a) und b) erlassen.
3. Für Schüler, Studenten und Dienstleistende im Bundesfreiwilligendienst oder Freiwilligen Sozialen Jahr, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden auf Antrag mit Vorlage einer Bescheinigung Beiträge gemäß § 2 und 3 wie für ein Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhoben.
4. Der Vorstand kann eine Beitragsbefreiung oder -ermäßigung auf Antrag befristet für die Zeit einer längeren Krankheit, bei Schwangerschaft, bei geringerem Einkommen, bei Arbeitslosigkeit oder anderen sozialen Gründen festlegen.
5. Statt einer Beitragsbefreiung oder -ermäßigung kann der Vorstand auch die Zahlung des Beitrages stunden.

§ 5 Beitragszahlung

1. Jedes neue Mitglied verpflichtet sich am Einzugsermächtigungsverfahren teilzunehmen. Hierfür erteilt das Mitglied dem Verein eine schriftliche Einzugsermächtigung.
2. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ist dem Verein eine neue Einzugsermächtigung zu erteilen. Sofern nicht spätestens ein Monat vor den Zahlungsterminen nach § 6 eine neue Einzugsermächtigung erteilt wird, behält die ursprüngliche Einzugsermächtigung Gültigkeit.
3. In Ausnahmefällen ist die Bezahlung der Beiträge durch Banküberweisung möglich.
4. Eine Erstattung von Beiträgen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Zahlungstermine

Die Beiträge und Zusatzbeiträge gemäß § 2 und 3 werden zu folgenden Terminen eingezogen:

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Mitgliedsbeitrag als Jahreszahler (§ 2) | 1. Februar |
| 2. Mitgliedsbeitrag als Halbjahreszahler (§ 2) | 1. Februar und 1. August |
| 3. Abteilungsbeitrag Tennis (§ 3 a) | 1. Mai |
| 4. Zusatzbeitrag Trainingsgebühren (§ 3 b) | 1. Juli |
| 5. Zusatzbeitrag Gaststunden (§ 3 c) | 1. Dezember |
| 6. nicht geleistete Arbeitsstunden (§ 3 c) | 1. Dezember |

§ 7 Erfolgloses Einzugsverfahren

Ist der Versuch des Einzuges des Mitgliedsbeitrages erfolglos und nicht durch den Verein zu vertreten, trägt das Mitglied sämtliche anfallenden Kosten sowie Gebühren.

§ 8 Mahnverfahren

1. Rechnungen, Mahnungen und Mitteilungen sind an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift zu richten. Die Zustellung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Ein Mitglied, das Gebühren, Beiträge oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nach deren Fälligkeit nicht bezahlt hat, wird schriftlich erinnert. Sollte nach zwei Monaten weiterhin keine Zahlung erfolgt sein, wird zum ersten Mal schriftlich gemahnt..
3. Es ist eine Mahngebühr zu zahlen. Sie beträgt für die erste Mahnung EUR 3,00. Bei erfolgloser erster Mahnung wird ein Monat nach dieser erneut gemahnt. Die Gebühr für die zweite Mahnung beträgt EUR 3,00.

4. Ist innerhalb eines weiteren Monats nach der zweiten Mahnung die Zahlungspflicht nicht völlig erfüllt, ist das Ausschlussverfahren nach § 11 der Satzung einzuleiten. Durch den Ausschluss werden die Zahlungsverpflichtungen nicht berührt. Neben den Mahngebühren können nach erfolgloser zweiter Mahnung auch Verzugszinsen für die Zeit ab der Fälligkeit gefordert werden. Die Verzugszinsen liegen 3 Prozent über dem dann aktuell geltenden Basiszinssatz.

§ 9 Bankverbindung

Die Bankverbindung des Turnverein 1888 e. V. Lorch/Rhein lautet:

Rheingauer Volksbank eG
IBAN DE88 5109 1500 0030 0831 05

§ 10 Änderung der Anschrift oder der Bankverbindung eines Mitglieds

Die Änderung des Nachnamens oder der Anschrift sind dem Vorstand mitzuteilen. Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der Abteilung Tennis ist auch der Tennisausschuss hierüber zu informieren.

Bei der Änderung der Bankverbindung (Wechsel der Bank, der Kontonummer, des Kontoinhabers) ist der Vorstand zu informieren. Diese Mitteilung muss schriftlich und unterzeichnet vorgenommen werden.

§ 11 Inkrafttreten, Gültigkeit

1. Die Beitragsordnung ist in Sitzung des erweiterten Vorstands am 17. Oktober 2018 beschlossen worden und tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.
2. Diese Beitragsordnung behält ihre Gültigkeit, bis sie durch eine neue Beitragsordnung, welche durch den erweiterten Vorstand erlassen wird, abgelöst wird.